

# Klausur - Mantelbogen



Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Steuerlehre</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-STH-P21-021026</b>
Datum	<b>26.10.2002</b>

Lösen Sie die Klausuraufgaben bitte auf den Klausurblättern und geben Sie diese zum Schluss der Klausur vollständig bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Verwenden Sie bei Bedarf ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel, nicht gebrauchte Blätter sowie die Klausur) ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.

Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Schreiben Sie jeweils zu Ihren Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese beziehen. **Schreiben Sie unbedingt leserlich!**

Viel Erfolg!

**Ausgegebene Arbeitsblätter** \_\_\_\_\_

**Abgegebene Arbeitsblätter** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Aufsichtsführende(r)

\_\_\_\_\_  
Prüfungskandidat(in)

## AUFGABENSPIEGEL

Aufgabe	1	W2	W3	W4	insgesamt	
max. erreichbare Punkte	34	33	33	33	100	<b>Note:</b>
erreichte Punkte 1. Prüfer						
erreichte Punkte 2. Prüfer						

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

\_\_\_\_\_  
Datum, [Name in Druckbuchstaben], Unterschrift 1. Prüfer

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift 2. Prüfer

Anmerkungen des ersten Prüfers:

---

Datum, Unterschrift 1. Prüfer

Anmerkungen des zweiten Prüfers:

---

Datum, Unterschrift 2. Prüfer

Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Steuerlehre</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-STH-P21-021026</b>
Datum	<b>26.10.2002</b>

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtsführenden **zur Verfügung gestellte Papier**, und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtsführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei, und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur bietet im einen **Wahlbereich**, in dem **nur zwei** Aufgaben zur Lösung ausgewählt werden sollen. Werden alle Aufgaben gelöst, kommen nur die ersten zwei in die Bewertung!

<b>Bearbeitungszeit:</b>	180 Minuten
<b>Aufgaben:</b>	4 insgesamt, davon 3 zu lösen
<b>Höchstpunktzahl:</b>	-100-

<b>Hilfsmittel:</b>
Steuergesetze und -richtlinien, Taschenrechner

## Bewertungsschlüssel

Aufgaben	1	W2	W3	W4	insgesamt
max. erreichbare Punkte	34	33	33	33	100
Punkte erster Prüfer					
Punkte zweiter Prüfer					

## Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Eva Blond, wohnhaft in Düsseldorf, betreibt dort einen großen Frisiersalon mit vierzehn Teilzeitangestellten. Folgende Angaben liegen Ihnen vor:

Frau Blond hat monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen eingereicht und für das Jahr 2001 insgesamt Umsatzsteuer i.H.v. 71.400 € an das Finanzamt abgeführt. Am Jahresende liegen rückblickend folgende Zahlen vor:

steuerpflichtige Umsätze 16 %	615.000 €
Vorsteuer	27.000 €

Als vorläufigen Jahresüberschuss hat Eva Blond 95.000 € ermittelt.

Folgende Sachverhalte sind noch zu beachten:

Frau Blond räumt ihren Mitarbeiterinnen ein, sich während der Arbeitszeit bei Bedarf gegenseitig die Haare zu schneiden. Die hierauf entfallenden Kosten (anteiliges Gehalt der ausführenden Mitarbeiterinnen) haben im gesamten Wirtschaftsjahr 20.000 € betragen. Fremde Dritte hätten dafür insgesamt 60.000 € bezahlen müssen. Umsatzsteuer ist auf diese Dienstleistung mangels Entgelt nicht abgeführt worden.

Eva Blond verkauft Kosmetika normalerweise zu einem Preis i.H.v. 125 % ihres Einstandspreises an ihre Kunden. Ihren Angestellten gestattet sie jedoch, Kosmetika zu 90 % des Einstandspreises mit nach Hause zu nehmen. Diese 90 % (= 6.075 €) hat sie in den Voranmeldungen als Steuerbemessungsgrundlage für Verkäufe an ihr Personal veranschlagt.

Am 26.10.2000 hat Eva Blond als Geschäftswagen einen neuen Pkw angeschafft, den sie seither zu 80 % für private Zwecke nutzt. Der inländische Listenpreis i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG einschließlich Sonderausstattungen und Umsatzsteuer betrug damals 25.990,00 €. Die Vorsteuer ist seinerzeit in korrekter Höhe geltend gemacht worden. Auf die Privatnutzung ist bislang keine Umsatzsteuer abgeführt worden. Für den Pkw wird kein Fahrtenbuch geführt.

Das Haarstudio feierte am 15. Juni 2001 sein 10-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wurden 80 Stammkunden zu einem kalten Büfett eingeladen, was Kosten i.H.v. 1.500 € zzgl. Umsatzsteuer verursacht hat. Die Umsatzsteuer wurde als Vorsteuer geltend gemacht; darüber hinaus wurde die Bewirtung umsatzsteuerlich nicht berücksichtigt. Die Kosten der Bewirtung wurden als Betriebsausgaben verbucht.

Eva Blond hält im Anlagevermögen ihrer Einzelunternehmung Aktien der Kopfbank AG, die mit 200.000 € aktiviert wurden. Zum 31.12.2001 sind die Aktien vorübergehend auf einen Börsenwert von 130.000 € gesunken, stehen am Tag der Bilanzaufstellung jedoch bereits wieder über 200.000 €. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist die vorübergehende Wertminderung bislang nicht erfasst worden.

Im Betriebsvermögen der Einzelunternehmung befindet sich ferner eine 50-prozentige Beteiligung an der Scheer & Kamm Frisörbedarf GmbH. Die Beteiligung stand bislang in der Bilanz zu ihrem Anschaffungswert von 26.000 € zu Buche; im Jahr 2001 ist der Wert der Beteiligung jedoch voraussichtlich dauerhaft auf 19.500 € gesunken. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist diese Wertminderung bislang nicht erfasst worden.

Am 1.8.2001 hat Eva Blond einer Angestellten schriftlich zugesagt, ihr anlässlich ihres 15-jährigen Dienstjubiläums am 1.8.2007 eine Geldzuwendung in Höhe von 3.500 € zukommen zu lassen. In ihre Handelsbilanz zum 31.12.2001 hat sie dafür eine Rückstellung in dieser Höhe gebildet.

Die Zuführung zur Gewerbesteuerrückstellung 2001 beträgt 1.100 € und ist im vorläufigen Jahresüberschuss bislang unberücksichtigt geblieben.

Eva Blond hält im Privatvermögen Industrieobligationen der Quadratjäger AG und hat hieraus im Jahr 2001 Zinsen in Höhe von 8.000 € erzielt. Als Werbungskosten kann sie insgesamt 48 € geltend machen.

An Sonderausgaben sind Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.250 €, Spenden für gemeinnützige Zwecke i.H.v. 600 € und katholische Kirchensteuer i.H.v. 4.200 € angefallen.

**Aufgabe:**

Für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2001 sind der handelsrechtliche Jahresüberschuss, das zu versteuernde Einkommen und die Umsatzsteuerabschlusszahlung bzw. -erstattung der Steuerpflichtigen jeweils unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen zu ermitteln. Gewünscht wird ein möglichst niedriger Gewinnausweis in Handels- und Steuerbilanz.

**Wahlmöglichkeit: Bitte lösen Sie zwei der folgenden drei Aufgaben. Werden alle drei Aufgaben gelöst, werden nur die ersten beiden bewertet!**

## **Wahl-Aufgabe 2**

**33 Punkte**

Der selbstständige Kaufmann Erich Horn-Eggers betreibt seit 1996 einen Einzelhandel mit Batterien, Akkus und batteriegetriebenen Kleingeräten in Jena. Er ist nicht im Handelsregister eingetragen und hat seinen Gewinn bis einschließlich 2001 durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Da Herr Horn-Eggers mittlerweile buchführungspflichtig geworden ist, hat ihn das Finanzamt mit Schreiben vom 24.9.2001 aufgefordert, ab dem 1.1.2002 von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zum Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG überzugehen. Für das Jahr 2001 hat Erich Horn-Eggers folgende Überschussermittlung eingereicht:

Betriebseinnahmen:	134.000 €
Betriebsausgaben:	<u>93.000 €</u>
Gewinn	<u><u>41.000 €</u></u>

Erich Horn-Eggers erstellt folgende Eröffnungsbilanz auf den 1.1.2002:

A		Eröffnungsbilanz Horn-Eggers 1.1.2001		P	
Fuhrpark	8.000 €	Eigenkapital	12.750 €		
Warenbestand	9.000 €	Darlehensschulden	8.000 €		
Anzahlungen auf bestellte Ware	3.000 €	GewSt-Rückstellung	1.000 €		
Forderungen aus L+L	2.750 €	Garantierückstellung	1.500 €		
Bankguthaben	1.750 €	Umsatzsteuer	500 €		
aktiver RAP	500 €	Verbindlichkeiten aus L+L	1.250 €		
	<u>25.000 €</u>		<u>25.000 €</u>		

Zur Eröffnungsbilanz macht Herr Horn-Eggers noch folgende Anmerkungen:

1. Der Wagenbestand ist ursprünglich zu 10.500 € angeschafft worden. Der in der Bilanz ange-setzte Betrag von 9.000 € entspricht dem Teilwert. 10 % des Warenbestandes sind noch nicht bezahlt worden.
2. Der aktivierte Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die für die angemietete Ladenfläche im voraus bezahlte Miete für den Januar 2002. Sie ist bereits am 10. Dezember 2001 bezahlt worden.
3. In der Umsatzsteuerverbindlichkeit sind 128 € Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben i.S.d. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG („Eigenverbrauch“) enthalten. Im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ist dieser Betrag in 2001 nicht als (fiktive) Einnahme erfasst worden. Bis einschließlich 2001 hat Erich Horn-Eggers seine Umsätze auf dem Wege der Istbesteuerung versteuert. Zum 1.1.2002 geht er zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten über.

### **Aufgabe:**

Wie hoch ist der Übergangsgewinn/-verlust, der durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart entsteht? Um welchen Betrag vermindert bzw. erhöht sich der steuerpflichtige Gewinn des Jahres 2002?

Gegenstand der Dentamed GmbH & Co. KG mit Sitz in Wiesbaden ist die Herstellung von Zahnpasta. Einzige Komplementärin der Gesellschaft ist die Dentamed GmbH. An der GmbH sind die Eheleute Dr. Felix und Linda Gambel zu je 50 % beteiligt. Das Stammkapital der GmbH beträgt 100.000,00 €. Bis zum 31.12.2000 war Dr. Felix Gambel einziger Kommanditist der KG mit einer Kommanditeinlage i.H.v. € 25.000. Die Dentamed GmbH ist nicht am Kapital der KG beteiligt.

Mit Wirkung zum 1.1.2001 veräußert Dr. Felix Gambel seinen Kommanditanteil an die Frankfurter Kauffrau Gabi Plocker für 125.000,00 €. Der Buchwert des Kommanditanteils laut Gesamthandbilanz beträgt hingegen lediglich 20.000,00 €. Die Differenz resultiert aus stillen Reserven und setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden	30.000 €
Fabrikgebäude	40.000 €
Rücklage nach § 6b EStG	10.000 €
Firmenwert	25.000 €

Die 6b-Rücklage ist 1999 anlässlich des Verkaufs einer Lagerhalle, die bis dahin vermietet worden war, gebildet worden. Am 22.7.2001 errichtet die KG eine neue Lagerhalle, diesmal zur Eigennutzung, zum Preis von 160.000,00 €. Die KG überträgt die 6b-Rücklage in voller Höhe auf den Bilanzansatz der Halle. Die Halle wird so hoch wie möglich abgeschrieben.

Das Grundstück mit einem 1978 errichteten Fabrikgebäude ist am 1.7.1993 für 1.000.000,00 € erworben worden, wobei 600.000 € auf das Gebäude entfielen.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2001 betrug laut Handelsbilanz 59.900,00 €. Bei der Ermittlung des Jahresfehlbetrages wurden die folgenden Sachverhalte ergebniswirksam berücksichtigt:

- Für eine zu erwartende Großreparatur an einer ihrer Produktionsanlagen hat die KG von ihrem handelsrechtlichen Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht und eine Rückstellung nach § 249 Abs. 2 HGB i.H.v. 46.000 € gebildet.
- Am 31.7.2001 wird die KG von einem Anwender der Dentamed-Zahnpasta verklagt, der behauptet, nach regelmäßiger Anwendung der Zahnpasta an Parodontose zu leiden. Er verlangt Schadenersatz i.H.v. 90.000 €, da alle seine Bekannten, die Konkurrenzprodukte verwenden, keine Probleme mit Parodontose hätten. Der Kläger hat bereits sechs gesunde Zähne verloren. Die KG bezweifelt den Zusammenhang zwischen der Verwendung von Dentamed und der schlechten Zahngesundheit des Klägers, ist aber unsicher, wie das Gericht entscheiden wird. Mit einem Urteil wird Ende 2004 gerechnet. Die KG bildet eine Rückstellung i.H.v. 90.000 €.
- Wegen der Hinterziehung von Umsatzsteuer musste die KG im November 2001 Hinterziehungszinsen i.H.v. 9.000,00 € an die Finanzkasse entrichten.
- Wegen ständigen Falschparkens firmeneigener Lieferwagen musste die KG in 2001 Geldbußen i.H.v. 10.250,00 € bezahlen.
- Am 11.2.2001 hat die KG einige wichtige Geschäftspartner zu einem Festessen in das Schlosshotel „Rheingold“ eingeladen, was pro bewirteter Person zu Kosten i.H.v. 220,00 € (bei 80 teilnehmenden Personen insgesamt 17.600,00 €) geführt hat. Als angemessener Aufwand gelten nach allgemeiner Verkehrsauffassung aber nur 160,00 € pro Person.

Die Dentamed GmbH erhält eine jährliche Haftungsvergütung von 25.000,00 €. Im Übrigen steht der Gewinn der KG allein der Kommanditistin zu.

Frau Plocker hat zur Finanzierung des Kommanditanteils bei ihrer Hausbank einen Privatkredit in Höhe von 50.000 € aufgenommen. Für den Kredit wird sie von der Bank mit monatlichen Raten i.H.v. 450,00 € belastet. Im Jahr 2001 beträgt der Zinsanteil an diesen Raten 80 %, der Tilgungsanteil 20 %.

### **Aufgaben:**

- a) Stellen Sie die Ergänzungsbilanz und die Sonderbilanz für Gabi Plocker zum 1.1.2001 und zum 31.12.2001 dar. **15 Punkte**

**Achtung: Für die Lösung verwenden Sie bitte das beiliegende Einzelblatt L1, auf dem Sie auch Ihren Namen und Ihre Matrikel-Nummer vermerken!**

- b) Ermitteln Sie die von Gabi Plocker im Jahr 2001 erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb unter Angabe der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften. **10 Punkte**

- c) Gabi Plocker hat außer ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb keine weiteren Einkünfte. Ihr Ehemann Udo Plocker ist angestellter Versicherungskaufmann und erhielt in 2001 für diese Tätigkeit ein Bruttoeinkommen i.H.v. 45.000,00 €. Weitere Einkünfte erzielt er nicht. In der gemeinsamen Steuererklärung für das Jahr 2001 kann er Werbungskosten in Höhe von 560 € nachweisen.

Als Sonderausgaben möchten die Eheleute folgende Beträge geltend machen:

Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 3 EStG:	800,00 €
Steuerberatungskosten:	1.600,00 €
evangelische Kirchensteuer:	1.400,00 €

Ermitteln Sie unter Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften die Höhe von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag der Eheleute Plocker. **8 Punkte**

Einzigste Gesellschafterin der Hanseatica GmbH in Bremen ist die konfessionslose Gerda Stör. Die GmbH hat ein Stammkapital von 50.000 €. Für eine Geschäftserweiterung benötigt die GmbH weiteres langfristiges Kapital von außen, und zwar einen Betrag von 10.000 €. Gerda Stör überlegt, ob sie ihrer GmbH einen unbefristeten Kredit zu marktüblichen Konditionen (7 % Zinsen p.a.) gewähren oder im Rahmen einer Stammkapitalerhöhung den Betrag als Eigenkapital zur Verfügung stellen soll. Für den Fall, dass die GmbH keinen weiteren Kredit aufnimmt, wird mit einem durchschnittlichen Jahresüberschuss von 50.000 € vor Steuern gerechnet.

**Aufgabe:**

- a) Ermitteln Sie wahlweise nach aktuellem Recht (Halbeinkünfteverfahren) oder nach früherem Recht (Anrechnungsverfahren), welche der beiden Alternativen steuerlich vorteilhafter ist und welchen Betrag der steuerliche Vorteil der günstigeren Alternative ausmacht. Gehen Sie davon aus, dass die GmbH ihre Gewinne vollständig ausschüttet und dass die ausgeschütteten Gewinne bei Gerda Stör einer einkommensteuerlichen Belastung von 48,5 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegen. Der Gewerbesteuerhebesatz in Bremen beträgt 420 %.

**20 Punkte**

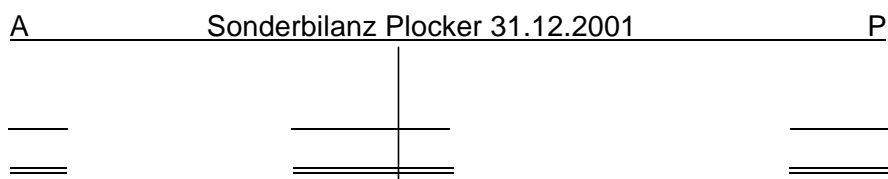
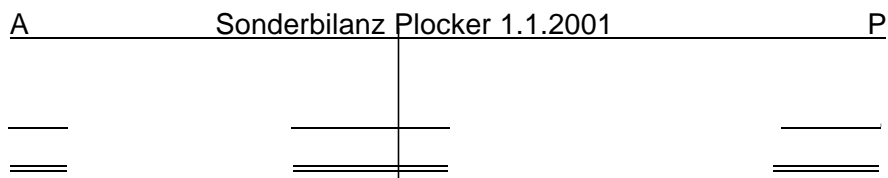
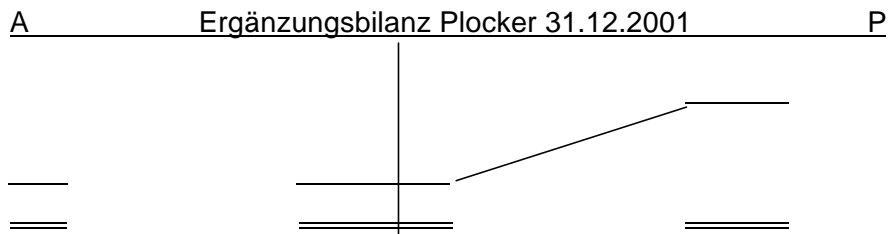
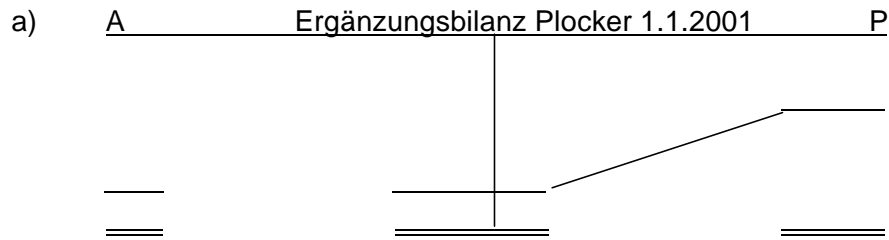
- b) Wie würde sich das unter a) ermittelte Ergebnis ändern, wenn die GmbH ihre Gewinne vollständig thesauriert?

**13 Punkte**

**Achtung:** Bitte trennen Sie dieses Blatt von den Aufgabenblättern und geben Sie es mit Ihrer Klausur ab!

<b>Name</b>	
<b>Matrikelnummer</b>	

<b>Lösung Aufgabe 3 a)</b>	<b>(15 Punkte)</b>
----------------------------	--------------------



## Korrekturrichtlinie



STAATLICH ANERKANNTE  
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-021026
Datum	26.10.2002

Um größtmögliche Gerechtigkeit zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die angegebene Lösung, die richtig ist, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teillösungen dem Korrektor überlassen. Rechenfehler sollten nur zur Abwertung des betreffenden Teilschrittes führen. Wird mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so sind die hierfür vorgesehenen Punkte zu erteilen.

Wurden mehr als 2 Aufgaben aus dem Wahlaufgabebereich gelöst, gehen ausschließlich die beiden ersten Aufgaben in die Bewertung ein.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen.

Die differenzierte Bewertung in Noten nehmen Sie bitte nach folgendem Bewertungsschema vor:

% der von der Gesamtpunktzahl erzielten Punkte	Note	
95≤100	1	sehr gut
90<94	1,3	
85<89	1,7	
80<84	2	gut
75<79	2,3	
70<74	2,7	
65<69	3	befriedigend
60<64	3,3	
55<59	3,7	
50<54	4	ausreichend
0<49	5	nicht ausreichend

## Lösung Aufgabe 1:

34 Punkte

Umsatzsteuer

• steuerpflichtige Umsätze 16 %:	615.000	
kostenloser Haarschnitt als unentgeltliche Wertabgabe i.S.d § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG, BMG gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG	20.000	
Mindest-BMG bei verbilligter Abgabe an Personal (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG) 100 % = 6.750 €, Differenz 6.750–6.075 = 675 €	<u>675</u>	
	<u>635.675</u>	4 Punkte
• Vorsteuer:	27.000	
Vorsteuerabzugsverbot für 20 % der Bewirtungsaufwendungen (§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG): $0,2 \cdot 1.500 \cdot 0,16 = 48$	<u>48</u>	
	<u>26.952</u>	2 Punkte
• Geschäftswagen:		2 Punkte
keine Korrektur gemäß § 3 Abs. 9a Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1b UstG		
• Bewirtung von Geschäftspartnern: keine unentgeltliche Wertabgabe i.S.d § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG, da der Umsatz unternehmerischen Zwecken dient		2 Punkte
➤ Ermittlung der USt-Abschlusszahlung:		
USt 16 % auf 635.675 €	101.708	
Vorsteuer	- 26.952	
bereits abgeführte USt	- <u>71.400</u>	
Abschlusszahlung	<u>3.356</u>	4 Punkte

Jahresüberschuss:

• vorläufiger JÜ	95.000	
• außerplanmäßige Abschreibung GmbH-Anteile (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB)	- 6.500	2 Punkte
• außerplanmäßige Abschreibung Aktien (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB)	- 70.000	2 Punkte
• Gewerbesteuerrückstellung	- <u>1.100</u>	2 Punkte
	<u>17.400</u>	1 Punkt

zu versteuerndes Einkommen:

• Handelsbilanzgewinn	17.400	
• keine Korrektur der Bewertung der GmbH-Anteile (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)	–	1 Punkt
• vorübergehende Wertminderung nicht von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EstG erfasst, daher Korrektur	70.000	2 Punkte
• Jubiläumsrückstellung (Dienstverhältnis < 10 Jahre, § 5 Abs. 4 EStG)	<u>3.500</u>	2 Punkte
= Steuerbilanzgewinn	<u>90.900</u>	
• Geschäftswagen: $12 \cdot 0,01 \cdot 25.990$ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)	3.119	2 Punkte
• 20 % der Bewirtungskosten nicht abzugsfähig gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG (20 % von 1.740)	<u>348</u>	2 Punkte
→ Einkünfte aus Gewerbebetrieb	<u>94.367</u>	1 Punkt
Einkünfte aus Kapitalvermögen	8.000,00	
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 2 EStG)	- 51,13	
Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EstG)	- <u>1.533,87</u>	2 Punkte
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>100.782</u>	
Sonderausgaben i.S.d. § 10 EStG	- <u>6.050</u>	
zu versteuerndes Einkommen	<u>94.732</u>	1 Punkt

Lösung Wahl-Aufgabe 2:	33 Punkte
------------------------	-----------

Um zu vermeiden, dass beim Übergang von der Einnahmenüberschussrechnung zum Betriebsvermögensvergleich Teile des Totalgewinns steuerlich doppelt oder gar nicht erfasst werden, sind zum Übergangszeitpunkt Zu- und Abrechnungen durchzuführen. Der sich dabei ergebende Saldo (Übergangsgewinn bzw. -verlust) ist Bestandteil des laufenden Gewinns im ersten Jahr nach Wechsel der Gewinnermittlungsart. Eine Übersicht über die wichtigsten Korrekturposten findet sich in der Anlage zu R 17 EStR.

**Hinzurechnungen**

- |   |           |          |
|---|-----------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Warenbestand:<br/>Unabhängig von den Anschaffungskosten ist der Warenbestand mit 9.000 € aktiviert worden. Entsprechend erfolgt die Zurechnung in dieser Höhe. Der noch nicht bezahlte Teil der Ware steckt in dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und wird dort zum Abzug gebracht (s.u.).</li> </ul> | + 9.000 € | 2 Punkte |
|---|-----------|----------|
- |  |           |          |
|--|-----------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahlungen:<br/>Die geleisteten Anzahlungen haben sich in der Einnahmenüberschussrechnung des Vorjahres bereits gewinnmindernd ausgewirkt. Beim Verbrauch der Ware kommt es im Betriebsvermögensvergleich erneut zu einem Aufwand. Folglich hat eine Hinzurechnung zu erfolgen.</li> </ul> | + 3.000 € | 2 Punkte |
|--|-----------|----------|
- |   |           |          |
|---|-----------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forderungen:<br/>Der Warenverkauf auf Ziel führt in einer Einnahmenüberschussrechnung nicht zu einer Betriebseinnahme; der Forderungseingang erfolgt beim Betriebsvermögensvergleich gewinnneutral.</li> </ul> | + 2.750 € | 2 Punkte |
|---|-----------|----------|
- |   |         |          |
|---|---------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsabgrenzungsposten:<br/>Die im voraus bezahlte Miete ist wirtschaftlich dem Jahr 2002 zuzurechnen. Bei der 4(3)-Rechnung ist die Zahlung im Jahr 2001 als Betriebsausgabe erfasst worden, beim Betriebsvermögensvergleich wird der Aufwand im Jahr 2002 erneut erfasst.</li> </ul> | + 500 € | 2 Punkte |
|---|---------|----------|

**Kürzungen:**

- |   |           |          |
|---|-----------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbesteuerrückstellung:<br/>Im Jahr 2001 ist die Gewerbesteuer nicht als Aufwand erfasst worden; der Verbrauch der Rückstellung in 2002 erfolgt ebenfalls gewinnneutral. Der Aufwand muss daher einmal erfasst werden.</li> </ul> | - 1.000 € | 2 Punkte |
|---|-----------|----------|
- |  |           |          |
|--|-----------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Garantierückstellung:<br/>Unter der 4(3)-Rechnung ist es nicht zu einem Aufwand gekommen; der Verbrauch der Rückstellung erfolgt beim Betriebsvermögensvergleich ebenfalls gewinnneutral. Der Aufwand ist aber einmal zu erfassen.</li> </ul> | - 1.500 € | 2 Punkte |
|--|-----------|----------|
- |   |         |          |
|---|---------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzsteuer:<br/>Die USt-Verbindlichkeit ist in Abzug zu bringen, da die USt wegen des Wechsels der Gewinnermittlungsart weder in 2001 noch in 2002 als Aufwand erfasst wird. Die USt auf unentgeltliche Wertabgaben stellt allerdings keine abzugsfähige Betriebsausgabe dar (§ 12 Nr. 3 UStG).</li> </ul> | - 372 € | 2 Punkte |
|---|---------|----------|
- |  |           |          |
|--|-----------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindlichkeiten:<br/>Der Wareneinkauf auf Ziel führt in einer Einnahmenüberschussrechnung nicht zu einer Betriebsausgabe; die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgt beim Betriebsvermögensvergleich gewinnneutral.</li> </ul> | - 1.250 € | 2 Punkte |
|--|-----------|----------|

(Die Positionen Fuhrpark, Bankguthaben, Kapital und Darlehen lösen keine Ergebniskorrekturen aus.)

4 Punkte

➤ **Übergangsgewinn:**

	11.128 €	3 Punkte
--	----------	----------

Grundsätzlich erhöht sich der steuerpflichtige Gewinn des Jahres 2002 um den Übergangsgewinn. Auf Grund von R 17 Abs. 1 Satz 4 EStR kann der Übergangsgewinn auf Antrag auf bis zu drei Jahre verteilt werden. Je nachdem, ob der Antrag gestellt wird und ob ggf. auf zwei oder auf drei Jahre verteilt wird, erhöht sich der Gewinn des Jahres 2002 um 11.128, 5.564 oder 3.709 €

10 Punkte

## Lösung Wahl-Aufgabe 3:

33 Punkte

a)

A		Ergänzungsbilanz Plocker 1.1.2001		P
Grund und Boden	30.000	Mehrkapital		105.000
Gebäude	40.000			
6b-Rücklage	10.000			
Firmenwert	25.000			
	<u>105.000</u>			<u>105.000</u>

5 Punkte

A		Ergänzungsbilanz Plocker 31.12.2001		P
Grund und Boden	30.000	Mehrkapital		105.000
Fabrikgebäude	39.059	Verlust		2.908
Lagerhalle	9.700			
Firmenwert	23.333			
	<u>102.092</u>			<u>102.092</u>

6 Punkte

A		Sonderbilanz Plocker 1.1.2001		P
Minderkapital	50.000	Kredit		50.000
	<u>50.000</u>			<u>50.000</u>

2 Punkte

A		Sonderbilanz Plocker 31.12.2001		P
Minderkapital	48.920	Kredit		48.920
	<u>48.920</u>			<u>48.920</u>

2 Punkte

b) (alle nachfolgenden §-Angaben beziehen sich auf das EStG)

Verlust aus Gesamthandsbilanz	- 59.900	1 Punkt	
Großreparatur (HGB-Wahlrecht → steuerliches Passivierungsverbot)	+ 46.000	1 Punkt	
Abzinsung Verbindlichkeitenrückstellung (§ 6 I Nr. 3a lit e S. 1)	$90.000 - 90.000 \cdot 1,055^{-3}$	+ 13.355	2 Punkte
Hinterziehungszinsen (§ 4 V S. 1 Nr. 8a)	+ 9.000	1 Punkt	
Geldbuße (§ 4 V S. 1 Nr. 8)	+ 10.250	1 Punkt	
Bewirtung (§ 4 V S. 1 Nr. 2)	+ 7.360	2 Punkte	
Sonderbetriebsausgaben	- 4.320	1 Punkt	
Verlust aus Ergänzungsbilanz	- <u>2.908</u>	1 Punkt	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	<u>18.837</u>		

c)	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit Udo Plocker			
	Bruttogehalt	45.000		
	Werbungskosten 560			
	→ Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1)			
	(1.044 lt. EStG 2002)	<u>1.023</u>	43.977	3 Punkte
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb Gabi Plocker		18.837	
	Vorsorgeaufwendungen		- 800	
	übrige Sonderausgaben (§ 10 I Nr. 4 und 6)		<u>- 3.000</u>	2 Punkte
	zu versteuerndes Einkommen		<u>59.014 €</u>	1 Punkt
	in DM		115.421	
	Einkommensteuer lt. Splittingtabelle 2001		24.442	
	Solidaritätszuschlag 5,5 %		1.344,31	
	in Euro	ESt	<u>12.497 €</u>	1 Punkt
		SolZ	<u>687,33 €</u>	1 Punkt

Lösung Wahl-Aufgabe 4:	33 Punkte
------------------------	-----------

Halbeinkünfteverfahren

a)

- Gesellschafterdarlehen:

**Gesellschaftsebene:**

vorläufiger JÜ vor Steuern:	50.000
Fremdkapitalzinsen:	- <u>700</u>
endgültiger JÜ vor Steuern:	<u>49.300</u>

BMG GewSt	49.300
	<u>350</u> (§ 8 Nr. 1 GewStG)
	<u>49.650</u>

vorläufige GewSt:  $\frac{h}{2000 + h} * 49.650 = \frac{420}{2420} * 49.650 = 8.617$

Probe:	49.650
	- <u>8.617</u>
	<u>41.033</u> → abgerundet 41.000 (§ 11 I S. 3 GewStG)

endgültige GewSt:	$0,05 * 4,2 * 41.000 =$ <u>8.610</u>	3 Punkte
-------------------	--------------------------------------	----------



**Gesellschafterebene:**

JÜ vor Steuern:	50.000	
Ertragsteuern	- 19.572,21	
endgültiger JÜ nach Steuern:	<u>30.427,89</u>	
davon 50 %	15.214 (§ 3 Nr. 40 lit d i.V.m. § 20 I Nr. 1 EStG)	3 Punkte
ESt 48,5 %:	7.378	
SolZ 5,5 %	<u>405,79</u>	
Ertragsteuern Gesellschafterebene:	<u>7.783,79</u>	1 Punkt

**gesamte steuerliche Belastung GmbH + Gesellschafterin:** 19.572,21  
7.783,79  
27.356,00

⇒ Die Stammkapitalerhöhung ist steuerlich um 7,68 € günstiger als das  
 Gesellschafterdarlehen. 1 Punkt

b)

• Gesellschafterdarlehen:**Gesellschaftsebene:**

unverändert: 19.341,46 2 Punkte

**Gesellschafterebene:**

0,485\*700 = 339,50  
 SolZ = 0,055\*339,50 = 18,67 358,17 4 Punkte

**gesamte steuerliche Belastung GmbH + Gesellschafterin:** 19.699,63 1 Punkt

• Stammkapitalerhöhung:**Gesellschaftsebene:**

unverändert: 19.572,21 2 Punkte

**Gesellschafterebene:** 0,00 2 Punkte

**gesamte steuerliche Belastung GmbH + Gesellschafterin:** 19.572,21 1 Punkt

⇒ Die Stammkapitalerhöhung ist steuerlich um 127,42 € günstiger als das  
 Gesellschafterdarlehen. 1 Punkt